



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Helga Kleiner (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Kurzprüfung auf Pflegemängel

Seit Frühjahr 1999 werden auf Veranlassung der Landesregierung alle stationären Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Wege einer sogenannten Kurzprüfung auf Pflegemängel überprüft

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die sogenannten Kurzprüfungen sind eine Umsetzungsmaßnahme im Rahmen des Aktionsprogramms des Landespflegeausschusses Schleswig-Holstein zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Pflegeeinrichtungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (beschlossen in der Sitzung des Landespflegeausschusses am 6. April 1999 – einvernehmliche Empfehlung im Sinne des § 92 Abs. 1 SGB XI).

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung für diese vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusätzlich übernommene Aufgabe Zahlungen geleistet?

- Nein -

Wenn ja, wem, wann und in welcher Höhe?

- Entfällt –

2. Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Nach Abschnitt I Ziffer 2 des o.g. Aktionsprogramms werden die Kurzprüfungen vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) im Auftrage der Pflegekassen durchgeführt. Die dem MDK aus Anlass der Durchführung der im Rahmen der Pflegeversicherung entstehenden Kosten tragen die Pflegekassen (§ 46 Abs. 3 Satz 4 SGB XI).